



Bielefeld

**Umsetzung des Kinder- und
Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) in Bielefeld**

**Präsentation in der Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 16.11.2022**

Stadt Bielefeld

Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –

Leitplanken der Reform des SGB VIII

- § 1 Abs. 1 SGB VIII
 „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“
- Wesentliche Änderungen im SGB VIII durch stufenweises Inkrafttreten des KJSG ab 10.06.2021
- Fünf inhaltliche Schwerpunkte mit hohem Anpassungsbedarf zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen im Jugendamt und – mit Blick auf die Änderungen ab 2028 – auch im Sozialamt

Fünf Schwerpunkte

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Stärkere Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

- Entwicklung von Schutz- und Beteiligungskonzepten in allen in Frage kommenden Bereichen der Jugendhilfe
- Klärung der Umsetzungspflichten bei überlappenden Zuständigkeiten, z.B. OGS
- Standards Rückmeldepflicht und Einbeziehung Berufsgeheimnisträger entwickeln bzw. anpassen
- Anpassung Standard Kindeswohlgefährdung
- Anpassung der Generalvereinbarungen mit den Trägern
 - Dabei: Klärung der Qualifikationsanforderungen und der Finanzierungsfrage für die insoweit erfahrenen Fachkräfte (InsoFas)
- Ausbau und Koordination von Netzwerken im Kinderschutz

Fortsetzung

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

- Beschwerdemanagement für alle Bereiche umsetzen
- Verfahren im Umgang mit Mitteilungen in Strafsachen (MiStra-Meldungen) bzw. anderen Meldungen von Strafverfolgungsbehörden erarbeiten (§ 5 KKG)
- Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit den Kindertagespflegepersonen gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII abschließen. Rolle und Aufgaben der Fachberatung anpassen
- Anpassung des Vorgehens bei der „Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten“ gemäß § 50 SGB VIII

Bei alledem: Erfordernisse des Landeskinderschutzgesetzes (LKisSchG) mit aufnehmen

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

- Neuausrichtung des Hilfeplanverfahrens
- Berücksichtigung der inklusiven Ausrichtung
- Beratung und Unterstützung von Eltern - § 37 SGB VIII
 - Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung nach Unterbringung
 - Öffentliche Jugendhilfe in der Verantwortung zur Förderung der Zusammenarbeit durch geeignete Maßnahmen
- Gemeinsame Wohnformen Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen - § 19 SGB VIII
 - Qualitätsdialog mit den Trägern der MuVaKis zur Vereinbarung von fachlichen Rahmenbedingungen erfolgt noch 2022

Fortsetzung

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

- Neuregelung der Kostenbeteiligung junger Menschen seit 10.06.2021
- Nachgehende Betreuung junger Volljähriger/Careleaver
 - Etablierung eines Projekts mit der Regionalen Personalentwicklungsgesellschaft (REGE) mbH

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen - Inklusion

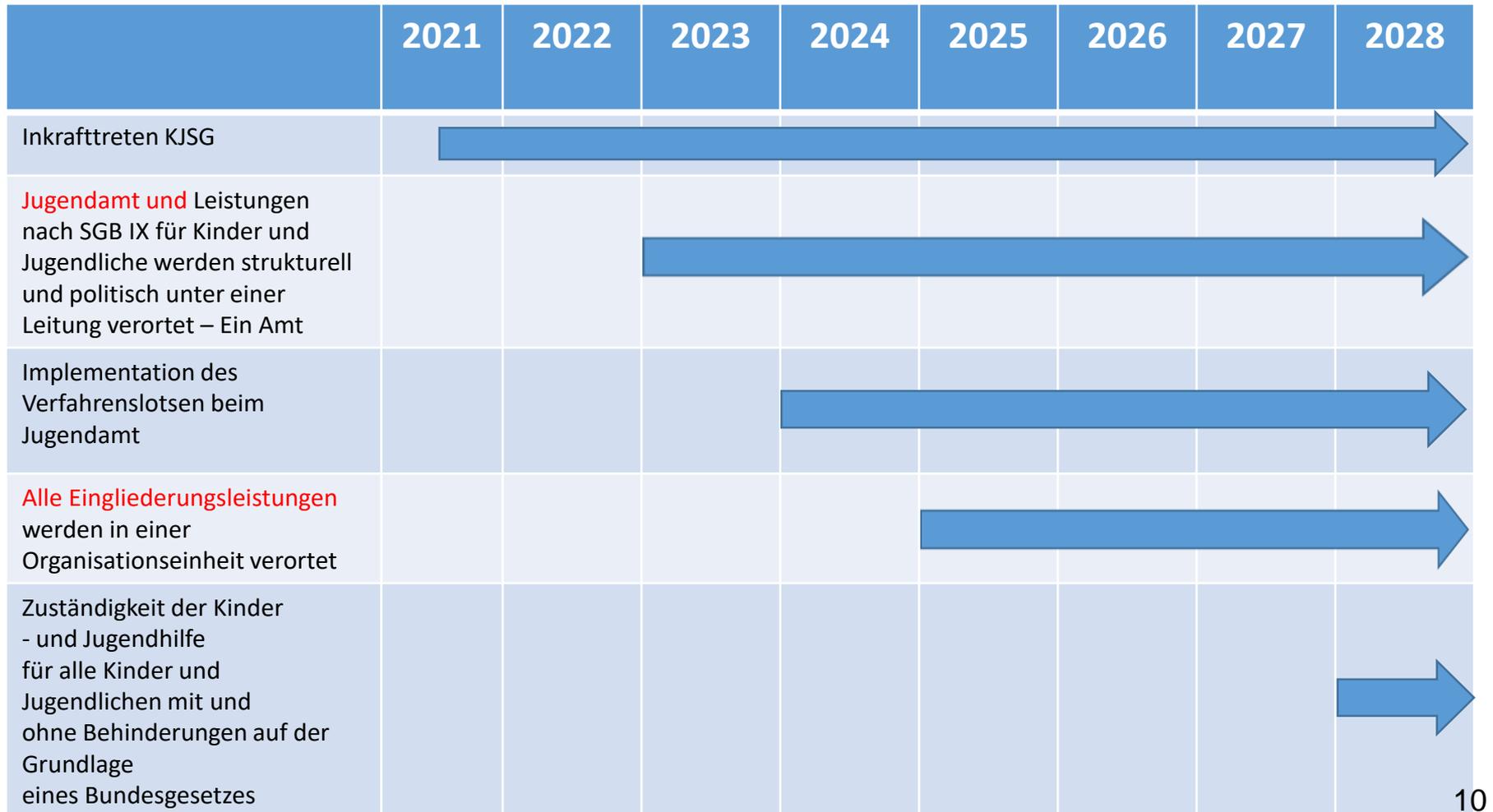
- Fokuserweiterung bei allen Beteiligten (Fachkräfte Jugendamt, Fachkräfte freie Träger, Jugendhilfeplanung, InsoFas ...)
- Vorbereitung Verfahrenslotse: Bewerbung um Bundesprojekt „Verfahrenslotse“ läuft
- Ausbau Jugendhilfeplanung unter dem Aspekt der Inklusion, Abstimmung der Verfahren aus SGB VIII und SGB IX
- Etablierung einer ämterübergreifenden Projektgruppe (Jugendamt, Sozialamt ...), um den Übergang der Zuständigkeit zum 01.01.2028 vorzubereiten
- Gemeinsame Förderung ohne Vorbehalt in der Kindertagesbetreuung
 - Zusammenarbeit Jugendamt, freie Träger und andere Reha-Träger im Falle gemeinsamer Betreuung (Planung, Konzeption, Finanzierung)

Fortsetzung

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen - Inklusion

- Stärkung/ Ausbau von systemischen Lösungen bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Schule und OGS.
- Ausbau und Vernetzung der inklusiven Angebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - Öffnung und Verbesserung der Zugänglichkeit aller Angebote.
 - Anpassung der LuFs, und der Qualitätsmerkmale
- Kostentragung und Kostenheranziehung ab 01.01.2028 auch für junge Menschen mit Behinderungen (bislang überwiegend LWL)
 - Regelung erfolgt noch durch weiteres Bundesgesetz
 - Organisatorische, personelle und finanzielle Konsequenzen noch nicht absehbar

Große Schritte - Der Weg zur inklusiven Jugendhilfe



4. Mehr Prävention vor Ort

- Netzwerk Frühe Hilfen ausbauen
- Auf- und Ausbau der Angebote Frühe Hilfen (Lotsendienst Klinik, Hebammensprechstunde)
- Beratungsanspruch gemäß § 10a SGB VIII verankern
 - Praxis anpassen
 - Öffentlichkeitsarbeit; ggf. Materialien erstellen bzw. verstärkt nutzen
 - Einfache Sprache
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen (Prozess hat bereits begonnen)
- Niedrigschwellige Angebote mit Sozialraumbezug prüfen/entwickeln

Fortsetzung

4. Mehr Prävention vor Ort

- Betreuung in Notsituationen sicherstellen
 - Bestehende Patenschaftsmodelle (langjährig mit Kinderschutzbund) ggfs. durch Gewinnung weiterer Träger ausbauen (inkl. vertraglicher Regelungen)
- Pool-Lösungen für ambulante Hilfen entwickeln
 - Schule
 - OGS
- Hilfe zur Erziehung in der OGS
- (Stärkere) Einbindung der Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII
 - Rolle, Aufgaben und Ausbauziele klären
 - Finanzierungsgrundlagen sichern und stärken, planbar machen

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Neuausrichtung des Hilfeplanverfahrens
- Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII
 - Bedarfsgerechte Struktur ohne fachliche Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit aufbauen
- Externe Zugänge für Beschwerden gemäß §§ 37b, 45 SGB VIII
 - für Pflegekinder in persönlichen Angelegenheiten
 - für alle Hilfeempfänger*innen bei Angeboten mit Betriebserlaubnissen (auch außerhalb von Einrichtungen)
- Stärkung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen (z.B. queere Jugendgruppen, Elterninitiativen etc.)
 - Bereitstellung von Ressourcen (Räume, Sachmittel)
 - Unterstützung von Selbstdarstellung und Vernetzung

Fortsetzung

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- Einbeziehung in bestehende Strukturen
 - Satzung Jugendamt überprüfen und ggfs. ändern
 - Satzungen der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII überprüfen und ggfs. ändern
 - Einbindung in Jugendhilfeplanung prüfen
- Implementieren von kinder- und jugendgerechten Beteiligungsformaten (wie z.B. Kinder- und Jugendparlament)
- Eigenen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII bekannt machen
- Übergänge zu anderen Leistungsträgern gestalten

Grundlegende Bedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung

- Alle relevanten Prozessabläufe identifizieren, überprüfen, optimieren, erweitern und/oder neu konzipieren
- Gute Ausstattung im Jugendamt
 - räumlich
 - technisch/digital
- Aufgabenadäquate Personalbemessung in den verschiedenen Aufgabenfeldern
- Gute Grundqualifikation des Personals
- Regelmäßige Fortbildung des Personals
- Anpassung der Jugendhilfeplanung an die inklusive Neuausrichtung
- Gute Vernetzung und Kooperation – Implementierung des Verfahrenslotsen



Bielefeld

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Stadt Bielefeld

Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –